

FB Energie
0335/VII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 18.12.2014

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 11.11.2014:
Bekanntmachung Konzessionierungsverfahren**

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 02.10.2014 auf Empfehlung des Stadtwerkeausschusses, die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der vorgestellten Zeitschiene die Vorbereitungen für die Konzessionierungsverfahren Strom und Gas weiter zu betreiben.

In der Zeitschiene ist ein möglicher Ablauf für die Konzessionierungsverfahren Strom und Gas in Verbindung mit der Einholung von Angeboten für ein Kooperationsmodell zur Gründung eines Stadtwerks vorgestellt worden. Das bedeutet, dass in den Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionen die interessierten Bewerber gleichzeitig aufgefordert werden, ihr Interesse für eine Kooperation mit der Kreisstadt Siegburg (Stadt) oder einer städtischen Tochter zur Gründung eines Stadtwerks zu bekunden und insoweit Angebote abzugeben. In diesem sogenannten einstufigen Verfahren, kann sich die Kreisstadt Siegburg bis zur Zuschlagsentscheidung offen halten, ob sie oder eine städtische Tochter eine Kooperation mit einem privaten Partner zur Gründung von Stadtwerken eingeht. Die Stadt kann insoweit zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von der Möglichkeit eines Kooperationsmodell Abstand nehmen und stattdessen eine reine Konzessionsvergabe durchführen. Insoweit unterscheidet sich das einstufige Verfahren von dem zweistufigen Verfahren. Bei dem zweistufigen Verfahren wird vor dem Konzessionierungsverfahren im Rahmen eines separaten Verfahrens vorab ein Kooperationspartner zur Gründung von Stadtwerken ausgewählt (1. Stufe). Die danach gebildete Kooperationsgesellschaft bewirbt sich dann auf der 2. Stufe um die Konzession. Bei dem zweistufigen Verfahren erfolgt insofern eine Vorfestlegung dahingehend, dass Stadtwerke gegründet werden, sofern die Kooperationsgesellschaft die Konzession gewinnt. Beide Verfahren (das ein- sowie das zweistufige) sind rechtlich zulässig. Um die mit dem zweistufigen Verfahren einhergehenden Vorfestlegungen zu vermeiden und bis zuletzt die Freiheiten im Hinblick auf die Gründung von Stadtwerken zu erhalten, ist das einstufige Verfahren vorliegend als zielführend anzusehen.

Die Bekanntmachung der Konzessionierungsverfahren gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Angeboten für ein Kooperationsmodell ist nach der vorgestellten Zeitschiene für den Dezember 2014 vorgesehen. In der Bekanntmachung selbst werden die interessierten Unternehmen nur aufgefordert, ihr Interesse an der Konzessionsvergabe bzw. dem Kooperationsmodell innerhalb einer festzulegenden Frist von ca. 2 bis 3 Monaten zu bekunden. Weitergehende Festlegungen erfolgen in der Bekanntmachung nicht. Die Vergabeunterlagen einschließlich Zuschlagskriterien werden noch erarbeitet und den maßgeblichen Gremien der Stadt bzw. gegebenenfalls der

städtischen Tochter gesondert zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kreisstadt Siegburg wird durch die Bekanntmachung der Konzessionierungsverfahren in Verbindung mit der möglichen Einholung von Angeboten für ein Kooperationsmodell somit nicht zur Gründung von Stadtwerken verpflichtet und es werden mit der Bekanntmachung auch keine inhaltlichen Festlegungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des Kooperationsmodells sowie die Vergabe der Konzessionen getroffen.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Stadtwerkeausschusses beauftragt der Rat die Verwaltung

- die Bekanntmachung über das Auslaufen der Konzessionen für Strom (Nieder- und Mittelspannung) sowie Gas gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) noch im Dezember 2014 zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung sollen die Bewerber im Wege des einstufigen Verfahrens aufgefordert werden, ihr Interesse an den Konzessionen und/oder an einem Kooperationsmodell mit der Kreisstadt Siegburg bzw. einer städtischen Tochter zu bekunden.
- die Vergabeunterlagen einschließlich der Zuschlagskriterien zur Bewertung der Konzessions- bzw. Kooperationsangebote vorzubereiten und den maßgeblichen Gremien der Kreisstadt Siegburg und erforderlichenfalls den Gremien der städtischen Tochter vor Versendung an die Bewerber zur Entscheidung vorzulegen.

Siegburg, 01.12.2014